



# LUEGETEN

kompetent - herzlich

## Taxordnung 2025 | Luegeten AG

---

Taxordnung Luegeten AG – Jahr 2025 | V3 | VR



gültig ab 01. Januar 2025

### Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt der Bewohner<sup>1</sup>, beziehungsweise dessen Rechtsvertretung, verbindlich die nachfolgende Taxordnung.

### Gliederung der Taxen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Pensionsleistungen (Mahlzeiten, Reinigung, Zimmer, Infrastruktur, Anlässe...)
- Betreuungsleistungen (Nicht KVG-pflichtige Kosten)
- Pflegeleistungen (Kosten gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG)
- Individuelle Leistungen (Bewohnerbezogene Leistungen und Zuschläge)

Vom Bewohner selbst zu tragen:

- Pensionsleistungen
- Betreuungsleistungen
- Eigenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KVG
- individuelle Leistungen

Die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden zu einem Teil von der Krankenkasse des Bewohners übernommen. Die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten wird für Bewohner mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Zug durch die zuständige Wohnsitzgemeinde übernommen.

Bei ausserkantonalen Bewohnern ist die Kostengutsprache bei der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde vor dem Eintritt einzuholen. Im Falle eines (teil-)negativen Bescheides wird der Anteil der Wohnsitzgemeinde dem Bewohner übertragen.

### Pensions- und Betreuungstaxen

Zimmerart	Pensionstaxen	Betreuungstaxen	Total pro Tag
Einzelzimmer mit Du/WC	CHF 169.00	CHF 36.00	CHF 205.00
Doppelzimmer mit Du/WC	CHF 159.00	CHF 36.00	CHF 195.00

Angaben in CHF pro Tag und Bewohner, gültig für die Pflegestufen 1-12, ohne Pfl egetaxen.

<sup>1</sup> Die gewählte Personenform gilt für beide Geschlechter

## Pflegetaxe für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug

Pflege- stufe <sup>1</sup>	Summe KVG-pflich- tige Pflegetaxe <sup>1</sup>	Anteil Pflegetaxen der einzelnen Kostenträger		
		Anteil Kranken- versicherung <sup>3</sup>	Anteil Wohnsitz- gemeinde <sup>2,3</sup>	Anteil Bewohner (Eigenleistung)
1	15.00	9.60	-	5.40
2	45.00	19.20	2.80	23.00
3	75.00	28.80	23.20	23.00
4	105.00	38.40	43.60	23.00
5	135.00	48.00	64.00	23.00
6	164.00	57.60	83.40	23.00
7	194.00	67.20	103.80	23.00
8	224.00	76.80	124.20	23.00
9	254.00	86.40	144.60	23.00
10	284.00	96.00	165.00	23.00
11	314.00	105.60	185.40	23.00
12	344.00	115.20	205.80	23.00

Angaben in CHF pro Tag und Bewohner

### <sup>1</sup> Ermitteln der Pflegestufe

Die Pflegeleistungen werden mit dem «Resident Assessment Instrument» (RAI) nach Pflegeminuten pro Tag in 12 KVL-Stufen ermittelt.

### <sup>2</sup> Anteil Wohnsitzgemeinde

Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht vollständig, wird die Differenz dem Bewohner fakturiert. Dies kann vor allem bei ausserkantonalen Bewohnern der Fall sein.

### <sup>3</sup> Rechnungsstellung Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung der Krankenkassen und der Wohngemeinden des Kantons Zugs und anderer Kantone werden den entsprechenden Stellen direkt in Rechnung gestellt.

## Zahlungspflichtige Aufenthaltstage und Abwesenheiten

Grund	Pensionstaxe	Betreuungs- / Pflorgetaxe
<b>Ein- und Austrittstag</b>	Verrechnung vollständige Taxe.	Verrechnung vollständige Taxe.
<b>Spitalaufenthalt, Kuraufenthalt, Urlaub, Übernachtung bei Angehörigen</b>	Verrechnung reduzierte Taxe. (Reduktion von CHF 20.00 pro Tag für nicht bezogene Mahlzeiten)  Für den Aus- und Wiedereintrittstag wird jeweils die volle Taxe berechnet.	Entfallen ab dem ersten vollen Abwesenheitstag.
<b>Austritt vor Ablauf des Kündigungstermins</b>	Verrechnung reduzierte Taxe. (Reduktion von CHF 20.00 pro Tag für nicht bezogene Mahlzeiten)	Entfallen ab dem ersten vollen Abwesenheitstag.
<b>Verzögerung/Verspätung bei der Zimmerräumung</b>	Verrechnung reduzierte Taxe. (Reduktion von CHF 20.00 pro Tag für nicht bezogene Mahlzeiten)	entfallen
<b>Reservationstaxe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Eintritt</li> <li>Bei Nichteintritt bis zur Wiederbelegung des Zimmers (max. 30 Tage)</li> </ul>	Verrechnung reduzierte Taxe. (Reduktion von CHF 20.00 pro Tag für nicht bezogene Mahlzeiten)	entfallen
<b>Todesfall</b>	Verrechnung reduzierte Taxe während 15 Tagen nach dem Todestag. (Reduktion von CHF 20.00 pro Tag für nicht bezogene Mahlzeiten)	Entfallen ab dem ersten Tag nach dem Todestag.

### Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Unterkunft im teilmöblierten Zimmer mit privater Nasszelle, inklusiv Bett- und Frottierwäsche
- WLAN, Internet, Flachbildschirm-Fernseher mit Radio
- Vollpension bestehend aus drei Hauptmahlzeiten pro Berechnungstag, inklusiv Mineralwasser, Tee und Kaffee, jedoch ohne Süss- und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung (ohne Sondenernährung)
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur
- Nebenkosten inklusiv Heizung, Strom und Wasser
- Besorgung der Privatwäsche, exklusiv chemischer Reinigung
- Regelmässige Reinigung des Wohnbereiches
- Soziokulturelles Wochenprogramm und diverse Anlässe



## Individuelle Leistungen (Auslagen zu Lasten des Bewohners)

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
<b>Telefonanschluss</b> inklusiv Inlandgespräche Gespräche ins Ausland	pauschal pro Monat separate Verrechnung	CHF 20.00 nach Aufwand
<b>Eintrittspauschale</b> <b>Austrittspauschale</b>	bei Vertragsbeginn bei Vertragsende	CHF 250.00 CHF 300.00
<b>Zuschlag für temporäre Aufenthalte / Kurzaufenthalte</b>	pro Person und Tag	CHF 25.00
<b>Prämie Kollektiv-Haftpflichtversicherung (zwingend)</b>	pauschal pro Monat	CHF 2.50
<b>Beschriftung der Privatwäsche</b> («Nämele») <ul style="list-style-type: none"><li>die Beschriftung bei Langzeitaufenthalten ist zwingend</li><li>die Eintrittspauschale deckt bis zu 200 Kleidungsstücke während der Eintrittsphase (3 Monate) ab. Nach den drei Monaten wird individuell verrechnet.</li><li>weitere Beschriftungen, drei Monate nach Eintritt oder entfernen von Kleiderbeschriftungen auf Wunsch</li></ul>	pauschal bei Eintritt  pro Etikette	CHF 150.00  CHF 1.50
<b>Gastronomie</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Mineralwasser, Tee, Kaffee (Etage und Restaurant)</li><li>Konsumationen von Süss- und alkoholischen Getränken</li><li>Zusätzliche Konsumationen im Restaurant</li><li>Zimmerservice aus Komfortgründen</li><li>Individuelle Menübestellung (auf Vorbestellung)</li></ul>	separate Verrechnung  separate Verrechnung pauschal pro Mahlzeit separate Verrechnung	für Bewohner inkludiert gem. Preisliste  gem. Preisliste CHF 8.00 nach Aufwand
<b>Hauswirtschaft / Technischer Dienst</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Aufwand für Reparaturen, ausserordentl. Reinigungen, Zimmerräumungen, exklusiv Entsorgungskosten</li><li>Besondere Leistungen bei Ein- und Austritten</li><li>Näh- und Flickarbeiten</li><li>Individuelle Anpassungen von Hilfsmitteln wie Rollatoren, Rollstühlen etc.</li></ul>	nach Aufwand	p. Stunde CHF 80.00
<b>Sonderleistungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Interner Umzug auf Wunsch des Bewohners</li><li>Kühlschrank im Zimmer nach Verfügbarkeit (Gerät, Podest, jährliche Reinigung)</li><li>Verlust/Nachbestellung Ruftaster oder Zimmerbadge</li><li>Zweiter Zimmerbadge (z.B. für Angehörige)</li></ul>	pauschal pro Ereignis erster Monat ab dem zweiten Monat pauschal pro Ereignis/Gerät  Depot einmalig	CHF 250.00 CHF 25.00 CHF 7.00 CHF 150.00  CHF 100.00

<p><b>Besondere Betreuungsleistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Begleitungen ausser Haus (ohne Fahrzeug), Hilfe beim Ausfüllen von Dokumenten, Behördengänge...</li> </ul>	nach Aufwand	p. Stunde CHF 80.00
<p><b>Drittleistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Coiffeur, Fusspflege, Pedicure, Physiotherapie und weitere Dienstleistungen durch Drittfirmen</li> <li>Arztkonsultationen, Medikamente, Laboruntersuchungen, Pflegematerial (nicht MiGel), etc.</li> <li>TixiTaxi / Taxidienste</li> </ul>	separate Verrechnung	nach Aufwand
	separate Verrechnung	nach Aufwand
<p><b>Pflegematerialien MiGel</b> (Mittel und Gegenstände Liste) Per 01.01.2022 müssen Pflegematerialien direkt der Krankenkasse des Bewohners in Rechnung gestellt werden. Dabei ist eine Obergrenze/Fallpauschale vorgesehen. Allfällige Preisdifferenzen sowie nicht MiGel-pflichtige Pflegematerialien werden den Bewohnern weiterverrechnet.</p>	separate Verrechnung	Verrechnung i.d.R. über Krankenkasse, mittels Kolin Apotheke

## Allgemeines

- Bettenzuteilung**

Die Zuteilung der Betten erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kapazitäten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerkategorie. Aufgrund eines veränderten Krankheitsbildes kann seitens der Pflegedienstleitung und des zuständigen Arztes ein Zimmerwechsel erfolgen.
- Ergänzungsleistungen**

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldeformulare können bei der kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.
- Schäden / Haftpflicht**

Die Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung notwendig. Für die Bewohner existiert eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Hauses. Die Haftungssumme beträgt pro Ereignis CHF 5'000'000.00 mit einem Selbstbehalt von CHF 500.00. Die Prämie von CHF 2.50 wird monatlich in Rechnung gestellt.
- Wertsachen / Haftung seitens Institution**

Den Bewohnern wird geraten, nur wenig Bargeld, keinen Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände im Zimmer aufzubewahren. Es steht ein abschliessbares Fach für Wertsachen in den Zimmern zur Verfügung. Die Bewohner sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände und für den Abschluss einer persönlichen Mobiliarversicherung selbst verantwortlich. Insbesondere haftet die Luegeten AG nicht für:

  - Schäden, welche Bewohnende sich selbst oder anderen zufügen
  - Beschädigungen durch Bewohnende an eigenem Mobiliar
  - Für Diebstahl oder Verlust persönlicher Effekten

- **Rechnungsstellung**  
Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Bezahlung mittels Lastschriftverfahren (LSV) erfolgt die Belastung des Kundenbankkontos um den 20. Tag des Fälligkeitsmonats. Ab dem 30. Verfalltag ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten.
- **TixiTaxi / Taxidienste**  
Bei Bedarf bestellt die Luegeten AG das TixiTaxi oder ein anderes Transportunternehmen für die Bewohner. Die Anfrage muss schriftlich an den Empfang erfolgen. Die Verrechnung ist direkt über den Bewohner geregelt. Das TixiTaxi ist stark vergünstigt, muss jedoch aus der Erfahrung heraus mindestens eine Woche vor dem Bedarf bestellt werden.
- **Vorschusszahlung / „Depot“**  
Die Bewohner haben vor dem Eintritt in die Institution eine Vorschusszahlung von CHF 6'000.00 durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Bankkonto zu hinterlegen. Bei temporären Aufenthalten beträgt diese CHF 3'000.00. Die geleistete Vorschusszahlung wird nicht verzinst. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorschusszahlung verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der verbleibende Restbetrag der Vorschusszahlung an die Anspruchsberechtigten überwiesen.
- **Nichteintritt nach Vertragsunterzeichnung**  
Erfolgt trotz definitiver Zusage (per Brief, E-Mail oder Vertragsunterzeichnung) kein Eintritt, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von CHF 400.00 verrechnet. Zusätzlich erfolgt die Verrechnung der Taxen gemäss vorangegangener Aufstellung.
- **Kündigungsfristen**  
Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Monatsende beendet werden.  
Bei temporären Aufenthalten (maximal 30 Tage mit entsprechendem Vertrag) gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen. Erfolgt der Austritt vor der Kündigungsfrist, wird trotzdem die reduzierte Pensionstaxe verrechnet, ausser das Zimmer kann weitervermietet werden.  
  
Seitens der Institution besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose des Bewohners so verändert hat, dass eine Umplatzierung notwendig wird, Offenbestände nach einer zweiten schriftlichen Mahnung bestehen oder wiederholt gegen die Taxordnung, gegen die Hausordnung der Luegeten oder gegen die Anordnungen des Pflegepersonals verstossen wurde.
- **Todesfall**  
Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 15 Tagen seit dem Todestag oder dem Tag der Weitervermietung des Zimmers. Während dieser Zeit ist die reduzierte Pensionstaxe geschuldet. Wird das Wohnobjekt nicht fristgerecht innert dieser 15 Tage geräumt, ist die Institution zur Räumung und zur Lagerung sämtlicher Objekte auf Kosten der Erben berechtigt.

- **Temporäre Aufenthalte / Kurzaufenthalte**

Ab dem 31. Tag, wird ein temporärer Aufenthalt automatisch in einen Langzeitaufenthalt umgewandelt, ausser es ist ein schriftlicher, anderweitig lautender Vertragszusatz vor Ablauf der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen erstellt worden.

Ein Kurzaufenthalt dauert mindestens 14 Tage für Bürger von Menzingen und Neuheim (mit derzeitigem Wohnsitz), ansonsten mindestens 21 Tage. Ein Aus- oder Eintritt erfolgt jeweils zwischen 09:00h und 16:00h nach vorgängiger Absprache mit dem Pflorgeteam.

- **Vertragsunterzeichnung / Annahme Taxordnung**

Spätestens mit dem Eintritt in die Institution, erklärt sich der Bewohner und/oder die bevollmächtigte Person mit den Vertragsunterlagen, der geltenden Taxordnung wie auch den AGB und Datenschutzerklärungen der Luegeten AG einverstanden. Das Einverständnis gilt ausdrücklich auch stillschweigend, ohne gegenseitig unterzeichnete Dokumente. Trotzdem wird darum gebeten, die unterzeichneten Unterlagen vor dem Eintritt am Empfang abzugeben.

Das Zimmer ist erst mit dem Eintreffen des rechtsgültig unterschriebenen Vertrages und/oder mit dem Einzug des Bewohners reserviert. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Zimmer ohne Rückfrage durch die Luegeten AG weitervermietet werden.

- **Genehmigungsverfahren Taxordnung**

Die Taxen werden jährlich von der Institution im Rahmen des Budgetprozesses ermittelt und jeweils zusammen mit der Standortgemeinde festgelegt. Zur Genehmigung wird der kantonale Rahmentarif auch vom Regierungsrat geprüft. Die Institution teilt den Bewohnern allfällige Änderungen jeweils spätestens einen Monat vor Inkraftsetzung mit.

**Menzingen im November 2024**  
**Luegeten AG**

---